

Brandschutz Info

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ 17 2014

ING. RUDOLF MARK

Feuer- und Heiarbeiten – Freigabeverfahren

Zustandigkeit und Umgang im Unternehmen (Teil 2)

↙ Erganzend zu den Inhalten der Brandschutz-Info Nr. 13 (Marz 2014), in der die naturwissenschaftlichen Grundlagen zu den Brandgefahren bei Feuer- und Heiarbeiten umfassend beschrieben wurden, sollen in dieser Ausgabe die formalen Aspekte des so genannten Freigabeverfahrens und die damit in Verbindung stehenden Zustandigkeiten im Unternehmen behandelt werden. Noch vorweg: Zwischenzeitlich wurde die prTRVB 104 O „Brandgefahren bei Feuer- und Heiarbeiten“ ausgegeben, die fur Brandschutzorgane im Unternehmen eine besonders elementare Richtlinie darstellt und das Freigabeverfahren intensiv behandelt. Zentraler Bestandteil in der Brandschutzvorsorge bei Feuer- und Heiarbeiten ist ein wichtiges Dokument – der so genannte Freigabebeschein. Dieser wird vom osterreichischen Bundesfeuerwehrverband (OBfV) und den osterr. Brandverhutungsstellen nunmehr elektronisch und in mehreren Sprachen im Internet unter <http://trvb-ak.at/Downloads.html> zur Verfugung gestellt.



Heiarbeiten und Freigabebeschein: ein heies Thema (Quelle: Brandschutzforum Austria, Mark).

4. TECHNISCHE RICHTLINIEN UND MERKBLATTER

4.1 TRVB – Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

„Denkt man an Betriebsbrandschutz, so denkt man an die TRVB’s“. Dieser Satz beschreibt den Stellenwert dieser Richtlinien, die sich in den letzten Jahrzehnten in osterreich dazu entwickelt haben, als Regeln der Technik zu gelten, die den Stand der Technik im Brandschutz reprasentieren und von der Mehr-

heit der Experten angewendet bzw. eingesetzt werden. Das *Merkblatt* *bv 104* „Brandgefahren beim Schweien, Schneiden, Loten und anderen Feuerarbeiten“ der Zentralstelle fur Brandverhutung aus dem Jahre 1964 war eine gute Unterlage mit wichtigen Inhalten, die auch heute teilweise noch ihre Gultigkeit haben. Dennoch wird dieses Papier nach nunmehr 50 Jahren den gestiegenen Anspruchen im Brandschutz nicht mehr gerecht, weshalb es durch die neue prTRVB 104 O ersetzt wurde. Die

Darauf konnen Sie vertrauen!

Die Austria Gutezeichen sind eine Orientierungshilfe fur KundInnen und AuftraggeberInnen mit einem hohen Qualitatsanspruch – die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen wird erleichtert. Die Austria Gutezeichen sind seit mehr als 67 Jahren ein Garant fur ausgezeichnete Qualitat.

Info: OQA Zertifizierungs-GmbH

oeqa@qualityaustria.com

www.qualityaustria.com



„TRVB auf Probe“ ist sie deshalb geworden, weil diese TRVB 104 gegenüber der Vorversion aus 1964 wesentlich umfangreicher ist und viel detailliertere Bestimmungen enthält, deren praktische Umsetzung jedoch erst erprobt werden muss (Näheres dazu auf der Internetseite des TRVB-Arbeitskreises).

4.1.1 Die neue prTRVB 104 O aus dem Jahre 2014

Diese Richtlinie ist ein sehr umfangreiches Werk geworden, dessen Ziel es ist,

- die mit den einzelnen Arbeitsprozessen verbundenen Brandgefahren aufzuzeigen, um
- damit Brandereignisse, deren Ursache auf die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten an nicht dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen zurückzuführen sind, zu verhindern
- für den Fall eines Ereigniseintritts (Entstehungsbrandes) eine rasche Entdeckung sicherzustellen, um
- in weiterer Folge ein ausgedehntes Schadensfeuer abzuwenden.

Deckblatt der prTRVB 104 O.

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	prTRVB 104 O
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
BRANDGEFAHREN bei Feuer- und Heißarbeiten		
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>1 Allgemeines 2 Begriffe 3 Zielsetzung 4 Allgemeine Sicherheitshinweise 5 Arbeitsverfahren – Gefahren und Schutzmaßnahmen 6 Organisatorische Maßnahmen 7 Lager- und Transportbehälter für Gase 8 Zitierte Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien Anhang 1 Freigabeschein Anhang 2 Freigabeschein für vereinfachte Freigabeverfahren Anhang 3 Zusatzblatt 3. Muster für Freigabeschein für längerfristige Freigaben Anhang 4 Muster Aushang Freigabeverfahren Anhang 5 Ausbildung Heißarbeiten - Stundentafel Anhang 6 Auszüge aus Rechtsvorschriften Anhang 6a Arbeitsmittelverordnung Anhang 6b VEXAT – Verordnung explosionsfähige Atmosphären Anhang 7 Arbeitsverfahren</p> <p><i>Da diese TRVB 104 gegenüber der Vorversion aus 1964 wesentlich umfangreicher ist und viel detailliertere Bestimmungen enthält, deren praktische Umsetzung jedoch erprobt werden muß, wird sie als "prTRVB" veröffentlicht, d.h. als Entwurf. Es wird ersucht, diese prTRVB in der Praxis so weit als möglich anzuwenden und Erfahrungen in der Umsetzung inklusive allfälliger Änderungswünsche dem TRVB-AK (sg4.3@bundesfeuerwehrverband.at) bekanntzugeben. Der Beobachtungszeitraum beträgt 1 Jahr ab Veröffentlichung der prTRVB. Danach erfolgt eine Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und die endgültige Herausgabe.</i></p>		
Genehmigt vom Präsidium des ÖBfV am 20.2.2014 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 8.11.2013	Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.	Ausgabe 2014, Stand 1.2.2014 Ersatz für Ausgabe Juli 1964

Anmerkung: Es wird allen Brandschutzorganen (BSB, BSW) dringend empfohlen, sich diese Richtlinie bei den Bezugsstellen für TRVB's zu beschaffen, um die Inhalte der TRVB im Unternehmen umzusetzen.

Der grundsätzliche Aufbau der prTRVB 104 O ist einfach und günstig gewählt. Insbesondere sind die Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten sehr gut in die Richtlinie eingeflossen und die Gefahrenpotentiale werden in tabellarischer Form dargestellt. Somit ist diese Unterlage auch ein gutes Nachschlagewerk – etwa für die jährliche Unterweisung gemäß AschG oder auch für Personen, die nicht mit Feuer- und Heißarbeiten vertraut sind. Im Zusammenhang mit den organisatorischen Maßnahmen wird im Punkt 6.1 intensiv auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers eingegangen. Der Punkt 6.4 behandelt das Freigabeverfahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen, 6.5 besondere Freigabeverfahren (länger andauernde Freigaben, vereinfachte Freigabe). Die TRVB sieht auch eine „freiwillige Ausbildung Heißarbeiten“ vor (Punkt 6.6), die eine Ausbildungsdauer von mindestens 360 Minuten in einer dazu gemäß TRVB 117 O anerkannten Ausbildungsinstitution hat und mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abschließt. Das Brandschutzforum Austria bietet seit Jahren ein diesbezügliches Seminar an und hat natürlich mit dem Erscheinen der prTRVB sein Angebot geeignet angepasst. Im Anhang der neuen TRVB ist der bereits bekannte standardisierte Freigabeschein des ÖBfV in etwas



Schulungsfilm über „Feuer- und Heißarbeiten, Schweißarbeiten“ des BFA.

modifizierter Form neu aufgelegt worden. Unabhängig von diesem im Anhang 1 dargestellten Freigabeschein können auch andere betriebsspezifische Formulare verwendet werden, wenn diese mindestens dem Inhalt des standardisierten TRVB-Freigabescheins entsprechen.

4.1.2 Die TRVB 119 O – Betrieblicher Brandschutz, Organisation

Auch diese Richtlinie beschäftigt sich mit Feuer- und Heißarbeiten. Hier werden sie im Punkt 7 allerdings als „Brandgefährliche Tätigkeiten“ bezeichnet. Die Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten sowie der Freigabeschein sind natürlich ein wesentlicher Inhalt dieser TRVB und dies wird hier auch als eine der Aufgaben von Brandschutzbeauftragten (BSB) aufgeführt. Relativ neu im Umgang mit feuergefährlichen Arbeiten ist dabei eine individuelle Einstufung der möglichen Gefährdungen bei Feuer- und Heißarbeiten, und zwar durch die Organe des Betriebsbrandschutzes. Es soll damit neben den gängigen Präventionsmaßnahmen (Freigabeschein etc.) jede feuergefährliche Arbeit sensibel auf ihre Auswirkung

gen im Betrieb geprüft werden. Eine Besonderheit, die allerdings im standardisierten Freigabeschein keinen Einfluss gefunden hat:

- Geringes Brandrisiko
Ausführender und Überwacher (also mind. 2 Personen während der Feuer- und Heißarbeiten) können einen allfälligen Brand voraussichtlich selbst löschen;
- Mittleres Brandrisiko
Das anwesende Arbeitspersonal (Ausführender und Überwacher) kann einen entstandenen Brand voraussichtlich nicht selbst löschen, womit eine Brandsicherheitswache erforderlich wird (z.B. bei Arbeiten in Schächten, Kanälen, Geschoß- oder brandabschnittsübergreifenden Bereichen);
- Hohes Brandrisiko
Die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe (Brandsicherheitswache) reichen zur Gefahrenabwehr nicht aus, womit für die Dauer der Arbeiten (und erforderlichenfalls Nachkontrolle) die notwendigen Löschgeräte und die erforderliche Einsatzstärke durch eine (Betriebs-)Feuerwehr einsatzbereit zur Verfügung stehen müssen.

Mögliche Kenngrößen zur Einstufung der Gefährdung sind:

- Brandabschnittsfläche und Inhalte,
- besondere (rasche) Brandausbreitungsmöglichkeiten,
- Nutzung der baulichen Anlage,
- Lage, Exposition, insbesondere Bereiche über mehrere Ebenen,
- Bauprodukte (bestehender Gebäudestandard, vorhandene Baustoffe),
- besondere Substanzen und Medien.

4.2 Merkblätter der AUVA

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt führt seit vielen Jahren ein Register über Merkblätter zu einschlägigen und für die Arbeitssicherheit wichtigen Themen unter dem Titel „Sicherheit kompakt“. Eine Vielzahl dieser Unterlagen steht im Internet kostenlos als Download zur Verfügung, darunter auch die AUVA-Merkblätter „M 663 Autogenschweißen“ und „M 665 Lichtbogenschweißen“. Die dortigen Inhalte sollten insbesondere in die Unterweisung gemäß ASchG einfließen. Sie ergänzen bzw. überschneiden sich auch teilweise mit Inhalten der bereits beschriebenen TRVBs.

5. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Auch hier kann man mit einem Leitsatz beginnen: „**Wer zahlt, schafft an!**“ Der Feuerversicherungsvertrag verlangt Schutzmaßnahmen, womit die beiden Vertragsparteien (Unternehmer und Versicherer) schon lange vor einem etwaigen Schadensentritt bereits vereinbaren, was Sache ist. Die Versicherung weiß es meistens auch noch nach Vertragsunterzeichnung, wobei man sich beim Unternehmen und dessen Verantwortlichen schon nicht mehr ganz so sicher sein kann. Oft wird nämlich übersehen, dass auch in Versicherungsverträgen (Feuerversicherung, All-Risk-Versicherung) die

Schutzmaßnahmen für die Vorsorge bei Feuer- und Heißarbeiten verbindlich vereinbart sind. Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer im Schadensfall leistungsfrei bleiben. Die finanziellen Folgen können für das Unternehmen existenzbedrohend bzw. vernichtend sein!

Da bei Versicherungsverträgen grundsätzlich Vertragsfreiheit besteht, kann hier nicht generell dargelegt werden, was im Detail in den einzelnen Versicherungsverträgen vereinbart ist. Es werden aber in den meisten Verträgen die Sicherheitsvorschriften gemäß den vom Österreichischen Versicherungsverband (VVO) herausgegebenen „Unverbindlichen Musterbedingungen“ bzw. die Einhaltung der „Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZB FBU 2001)“ vereinbart sein. Neben den an sich für Brandschutzorgane bekannten Maßnahmen (z.B. Entfernen brennbarer Gegenstände und Medien, Bereitstellen von Löschgeräten u. dgl.) wird in diesen Zusatzbedingungen die Freigabe der Feuer- und Heißarbeiten mittels Freigabeschein verlangt

 Versicherungsverband Österreich	
Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZB FBU 2001)	
<i>Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.</i>	
Inhaltsverzeichnis	
1.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
1.1.	Schäden durch Sprengstoffexplosion
2.	Sonstige Bestimmungen
2.1.	Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft
2.2.	Führung
2.3.	Prozessführung
2.4.	Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
3.	Allgemeine Sicherheitsvorschriften
3.1.	Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art
3.2.	Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
3.3.	Elektrostatistische Aufladung
3.4.	Feuerungs- und Heizungsanlagen
3.5.	Erste und erweiterte Löschhilfe
3.6.	Arbeiten durch Betriebsfremde
3.7.	Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
3.8.	Lagerungen
3.9.	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
3.10.	Anhang

Deckblatt der Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZB FBU 2001) des VVO.

(Punkt 3.1). Damit kommt der „Druck“ für die Abwicklung dieses Formalismus nicht von gesetzlicher Seite (ausgenommen Stmk., wie bereits behandelt), sondern vom Versicherungspartner. Denn dieser möchte natürlich einen Schadenseintritt bestmöglich vermeiden, und das gelingt bzw. wird unterstützt, indem man dieses Formular verwendet und die dortigen Bedingungen jedes Mal aufs Neue genau beachtet.

Ein weiterer wesentlicher Punkt aus den Musterbedingungen:

Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen ausnahmslos eingehalten werden.

In den meisten Industrie- und Gewerbeversicherungsverträgen wird auch ein Muster des Freigabescheines beigelegt (oder es werden sogar Freigabescheine des Versicherers zur Verfügung gestellt, dann nämlich nummeriert), welcher dadurch auch Vertragsbestandteil wird.

Zusammenfassend wird deshalb der dringende Rat erteilt, vor der Durchführung von Feuer- und

Heißarbeiten auch den Versicherungsvertrag bezüglich der vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu studieren und bei jeder Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten auch diese Vorschriften zu beachten.

6. QUELLENANGABEN

- BFA Brandschutzforum Austria
<http://www.brandschutzausbildung.at/BFA2011/pages/seminare---schulungen/sonderseminare-anmeldung/schweisser-wachen.php>
- VdS Richtlinie 2008 - Feuergefährliche Tätigkeiten
http://vds.de/fileadmin/vds_publicationen/vds_2008_web.pdf
- BGI 560 - Berufsgenossenschaftliche Information „Arbeitssicherheit durch Vorbeugenden Brandschutz“
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgi560.pdf>
- AUVA Merkblatt M 663 Autogenschweißen
M 663 - Sicherheit kompakt
- AUVA Merkblatt M 665 Lichtbogenschweißen
M 665 - Sicherheit kompakt
- Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2012
<http://www.ris.bka.gv.at>
- Brandschutzjahrbuch 2010 - Fachbeitrag Dr. Konrad Lengauer, Leiter Risk Management der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
http://www.brandschutzjahrbuch.at/2010/Beitraege_2010/58Hei%DFarbeiten.pdf
- Versicherungsverband Österreich - Unverbindliche Musterbedingungen
<http://www.vvo.at/weitere/839.html>
- Versicherungsverband Österreich - Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben
<http://www.vvo.at/weitere/792.html>

VORSCHAU HERBST:

BRANDSCHUTZ-TAG
2014 (Fortb. TRVB117)

18. Sept. 2014, Lebring
 (Feuerwehr- u. Zivilschutzschule)

Schwerpunkt „Gefahrstoffe“

- Lagerung von und richtiger Umgang mit Gefahrstoffen
- Gefahrstoffbehälter (Praxis)
- Gefahren für Dienstnehmer, Schutzmaßnahmen

JETZT PLATZ SICHERN!
www.brandschutzforum.at

VORSCHAU Herbst

Feuer- und Heißarbeiten

gem. TRVB 104

- Gefahren durch feuergefährliche Arbeiten
- Übersicht pTRVB 104
- Freigabeverfahren und organisatorische Maßnahmen
- Brand- und Explosionsschutz bei und nach Heißarbeiten
- Praktische Versuche

26. Sept. 2014
 BtF LSF Graz

Infos & Anmeldung:

brandschutzforum.at